

AK. 231

27

X 2638-45

Ye
3333

L. Hochlöbl. Universität/
und
L. L. Hochweisen Raths
zu Wittenberg

Ordnung /

Wie es bey denen öffentlichen Bücher-
Auctionen zu halten.

publiciret den 5. May 1701.



147
Wahrscheinlich. Wohlthätig. 2

am
Sonderlichen. 2. 2

zu

Wahrscheinlich

Wahrscheinlich. Wohlthätig. 2

Wahrscheinlich

Wahrscheinlich



Sir Rector, Magi-
stri und Doctores der
Universität / wie auch
Bürgermeister und Rath
zu Wittenberg / fügen
hiermit männiglich / sonderlich denenjeni-
gen / so unserer *Jurisdiction* unterworfen
oder an hiesigen Orte bey denen *Au-*
ctionen der Bücher sich *interessiren* / zu
wissen / Demnach die bisherige Bücher-
Auctiones bey denen Universitäten höchst
nützlich und nöthig befunden worden / hier-
bey aber auch eine und andere Unordnung
und Mißbrauch eingerissen / solches aber
mehrentheils daher entstanden / weil zu
dem

dem Proclamiren keine gewisse auff eine richtige Ordnung verpflichtete Personen bestellet gewesen / sondern fast iederman ohne Unterscheid sich dergleichen angemasset / und damit nach seinen Gefallen verfahren : Als haben wir der Nothdurfft befunden / diesem eingerissenen Unheil zu steuern / und so wohl einen gewissen *Præconem* und *Proclamatozem*, wozu wir voriko Meister Christian Langen / Bürger und Buchbindern allhier erwehlet / zu bestellen / als auch einer gewissen Ordnung / wie es mit denen *Auctionen* zu halten / uns zu vergleichen / und den *Proclamatozem* darauff zu verpflichten / Immassen S. K. M. in Pohlen unser allergnädigster König / Churfürst und Herr / sich auch dieses alles allergnädigst gefallen lassen. Wannhero wir solchane Ordnung zu männiglichem Wissenshaftt bringen wollen.

Art.

Art. I. **W**enn jemand eine Bibliothec, sie sey groß oder klein/ererbet/oder an Schuld annehmen müssen/oder auch sonst zu seinem Gebrauch angeschaffet / und ihm hernach ganz/oder zum Theil nicht nöthig/oder anständig befunden würde/dahero er solche per modum auctio- nis zu distrahiren gemeinet / soll dieses ihm vor sich und privato auf keinem weges / auch nicht anderer gestalt/ als durch den verpflichteten Proclamatorum, und auff die hernach beschriebene Weise zu thun/ gestattet werden. Art. II.

Und haben dahero die Auctionanten sich vor allen Dingen mit dem Proclamatore zu vernehmen/ und dem Rectori, oder wem solches auffgetragen werden wird/ durch besagten Proclamatorum, den auff nachgesetzte Art/ eingerichteten Catalogum zur Censur zu überreichen / auch umb Approbation und Erlaubniß disfalls anzusuchen.

Art. III. Es soll aber der Catalogus dergestalt eingerich- tet werden/ daß er zu foderst den Titul und Materie eines jeden Buches/ hernach des Auctoris Vor und Zunahmen/ ingleichen die Zeit und den Ort/ da es gedrucket / auch / in wie viel Theilen/ und in was Formaten es bestehe/ ferner / ob es ganz oder nur ein Theil desselben/ oder auch sonst ein defect darinnen sey/ genau in sich halte. Nicht weniger sollen

die Bücher daselbst richtig numeriret seyn / Und

Art. IV.

Wenn die Auction bewilliget / sol der Catalogus so dann gedrucket und zum wenigsten 3. Wochen oder 14. Tage zu vorhero publice angeschlagen / und herum geschicket / auch zuförderst

Art. V.

Besagter Catalogus, ehe er noch in druck kömnet / dem Bibliothecario bey der hiesigen Academie gezeigt werden / und denselben frey stehen / vor die Academische Bibliothec etwas auszulesen / und zwar solchergestalt / daß / wenn der Catalogus einen Bogen lang wäre / er ein Buch / da er aber 2. 3. 4. und mehr Bogen lang seyn solte / auch so viel Bücher daraus fodern möge: Im Fall aber ein ansehnliches Buch darinnen erschen würde / soll dasselbe allein / und keines mehr begehret werden. Ehe und bevor aber solcher Abtrag geschehen / solle den Auctionario nicht vergönnet seyn / den Catalogum drucken zulassen / öffentlich anzuschlagen / oder sonst zu publiciren.

Art. VI.

Es sollen aber die Büchere / wo nicht eher / doch zwey Tage vor der Auction, nach der in dem Catalogo befindlichen Ordnung / und wo sich solches schicken will / allesamt auffgesetzt / und denen / so es verlangen / gezeigt werden.

Art. VII.

Dabey der Auctionirer alle diejenigen Bücher /
so es

so er zuvor in den Catalogum gesehet / in die Auction zu lieffern verbunden / widrigen Falls aber / und da er solches nicht thut / unserer Straffe nach erstatteten Bericht / unterworffen seyn soll.

Art. VIII.

Betreffend ferner den Actum Auctionis soll solcher dergestalt verrichtet werden / daß der Proclamator erstlich die Zahl des Buchs / nach Inhalt und Ordnung des Catalogi laut ansage / und wenn ein Buch in unterschiedenen Theilen bestehet / solche zusammentammen / und nicht einzelen proclamire / die darauff gethanene Gebote fleißig anmercke / und allezeit das höchste Licitum mit vernehmlicher Stimme / damit es alle anwesende hören können / proclamire / und wenn die Licitanten nicht mehr nachsetzen / solches zum ersten / andern und dritten mahl absonderlich melde / und da vor Ausruffung des dritten mahls niemand ein mehrers beuth / alsdenn das Buch um den lezt ausgerufenen Preiß den Licitanten zuschlage.

Art. IX.

Wenn jemand eine Bibliothec zu veranctioniren gesonnen / stehet ihm frey / den Catalogum entweder selber zu machen / oder durch einen Buchhändler fertigen zu lassen / auff welchen Fall sie sich mit selben zu vergleichen haben / das Proclamiren aber bleibet dem Proclamatori, und wird ihme von jeden Thl. 1. Gr. gegeben.

Art.

Art. X.

Ingleichen wird ihm freygelassen/ von seinen Büchern einige mit in die Auction zu geben/ und zu distrahiren/ zu welchem Ende vor Fertigung des Catalogi mit dem Proclamatore Communication zu pflegen/ damit er die seinigen hinein bringen könne. Wegen des Schreibens und Cassirens können sich die Auctionanten mit den Proclamanten vergleichen/ daferne der Auctionator solches nicht selber verrichten kan und will.

Art. XI.

Wer auff ein Buch zu bieten gesonnen/ soll dasselbe deutlich mit Vermeldung einer gewissen Zahl Geldes thun/ Nachdem auch einer einmahl ein Gebot gethan/ er sey gleich der erste gewesen/ oder daß er einen andern übersetzet/ daferne das Buch darumb erstanden wird/ kan er nicht wieder zurück treten/ sondern ist dasselbige zu bezahlen und anzunehmen schuldig.

Art. XII.

Wenn aber zweene oder mehr einerley Gebot auff ein Buch thun/ so gehet der erste denen andern billig vor. Da es sich aber begeben/ daß sie alle auff einmahl licitiret/ und der Zeit halber kein Unterscheid/ oder die Sache zweiffelhafftig wäre/ auch niemand ein mehrers bieten wolte/ so soll es so dann aufs neue ausgerufen werden.

Art.

Art. XIII.

Das Buch/so einmahl in dem Catalogo und in der Auction verhanden/ soll umb das licitirte Geld/ es mag gleich ein weit mehrers werth seyn/ hingegeben/ keines weges aber unter dem Vorwand alzu geringen Preises/ noch anderer Ursachen willen/ wiederumb zurück genommen werden.

Art. XIV.

Wer Bücher veranctioniret/ soll selbst darauff zu licitiren nicht befugt seyn/ und da sich Verdacht ereignen würde/ daß der Verkäuffer andere subornire/ nur zum Schein auff die Bücher zubieten/ und dadurch dieselben hoch auffzutreiben/ so sollen beyde der Auctionirer/ und der sich darzu gebrauchen läffet/ auf eingezogene Erkundigung nachdrücklich gestraffet werden.

Art. XV.

Es soll aber von den Licitanten zumahl anfangs niemahls weniger auff einen Folianten und Quartanten als 1. Gr. auff ein Grav und Duodez Band 6. Pf. geboten werden/ Er wäre denn allbereit sehr hoch gestiegen/ oder gar zu schlechte Materie.

Art. XVI.

Wenn ein Buch erstanden/ ist der Auctionirer solches eher zu übergeben/ und folgen zu lassen nicht schuldig/ biß er den darauff gesetzten Preiß würcklich empfangen/ es wäre denn/ daß er gütwillig borgen und nachsehen wolte.

Art.

Art. XVII.

III Wer Bücher verauctioniret/ ist darüber die Gewehr zu leisten verbunden / soll auch für die verschwiegene defecte, wenn solche / ehe und bevor der Käufer die Bücher hinweg tragen läßt / in denen Exemplarien befunden/und angezeigt werden/ stehen / und die mangelhaften Bücher dieserhalben wieder zurück nehmen.

Art. XVIII.

Auf dem Fall aber/ da die Bücher vor der Auction aufgesetzt/und von dem Licitanten angesehen worden/ ist er vor einigen Defect, da sich dergleichen finden solte zustehen nicht schuldig.

Art. XX.

Welcher aber sich unterstehen würde nur zum Schein auf ein Buch zu biethen/ umb einen andern nur hoch zu treiben /in fall ihme solches hernach bleibe/ er aber es stehen ließe / und nicht abholete/ der soll in willkührliche Straffe verfallen seyn/ und das Buch dennoch bezahlen.

Art. XXI.

Und gebietthen diesen nach allen / und jeden/ die unter unserer Jurisdiction gehören / oder bey denen Auctionen an hiesigen Orthe sich auff einerley weise interessiren/ daß selbige samt und sonders bey denen Auctionibus sich obiger unserer Verordnung / die nach befinden in zukunfft zu verbessern/ zuändern/ oder zuvermehrern/ wir uns vorbehalten / allenthalben gemäß bezeugen / darwieder im geringsten nicht handeln / sondern selbiger in allen Punkten und Clausulen durchgehends nachleben/ oder wiederlegen falls/ unserer unausbleiblichen Bestraffung gewarthen solten: wornach sie sich also zurichten haben.

Zu dessen Urkundt ist dieses mit unsern der
Univerlität Rectorats / auch unsern des Raths und
gemeiner Stadt Zunsiegel bedrucket worden. Ge-
schehen Wittenberg den 5. Maji 1701.

(L.S.)

(L.S.)

QX 4e 3333

vD
18

In dessen Namen ist die
Universitäts-Bibliothek / auch unsern des
gemeinen Landes-Bibliothek be-
stehen wird. Den 2. März 1701.

(I. 2.)

(I. 2.)

M.C.



8
19
18
7
17
16
6
15
14
5
13
12
4
10
9
3
8
7
6
2
5
4
3
1
2
3
4
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
8

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

Centimetres

2.231 27.

X2638-45

Ye
3333

L. Hochlöbl. Universität/
und
L. L. Hochweisen Raths
zu Wittenberg

Ordnung /

Wie es bey denen öffentlichen Bücher-
Auctionen zu halten.

publiciret den 5. May 1701.

